

Zwischen dem

Erzbistum Hamburg, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg

vertreten durch den Generalvikar, Herrn Franz-Peter Spiza,

und der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

vertreten durch den Direktor Prävention, Herrn Dr. Manfred Fischer

wird nachstehende

**Vereinbarung
zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes
„Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
in der katholischen Kirche“**

getroffen.

Inhaltsverzeichnis

1 Zielsetzung.....	1
2 Geltungsbereich.....	1
3 Koordinatoren.....	2
4 Fachkräfte für Arbeitssicherheit.....	2
5 Betriebsärzte.....	3
6 Zusammenarbeit Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte.....	4
7 Ortskräfte.....	4
8 Präventionsmaßnahmen des Erzbistums Hamburg.....	4
9 Unterstützung durch die VBG.....	6
10 Dokumentation.....	7
11 Controlling.....	7
12 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8

1 Zielsetzung

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Gewährleistung eines hohen Niveaus von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- entsprechende Anwendung der dem Arbeitsschutz dienenden Vorschriften im Hinblick auf die Besonderheiten des Erzbistums Hamburg.

2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die folgenden Einrichtungen:

- Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse,
- das Erzbistum Hamburg mit seinem Generalvikariat,
- sonstige rechtlich unselbständige Einrichtungen des Erzbistums Hamburg
- Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit soweit es sich bei diesen um Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, die überwiegend im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Erzbistums Hamburg handeln und der VBG oder der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angehören, sobald die Einrichtung und das Erzbistum Hamburg eine entsprechende Einverständniserklärung vorlegen. Die Einrichtungen werden dabei bei der Anwendung der Bestimmungen der Präventionsvereinbarung, insbesondere bei der Berechnung der Einsatzzeiten, wie Kirchengemeinden betrachtet.

Diese Einrichtungen werden als „Betriebe“ im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) angesehen.

3 Koordinatoren

Das Erzbistum Hamburg übernimmt die Koordination der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung und der vereinbarten Präventionsmaßnahmen. Dazu wird der VBG eine zentrale Ansprechperson (Koordinator/Koordinatorin) benannt, die im Dienst des Erzbistums Hamburg steht.

4 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die sicherheitstechnische Betreuung wird Fachkräften für Arbeitssicherheit übertragen. Die Bestellung als Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend § 5 ASiG und die Übertragung der Aufgaben entsprechend § 6 ASiG erfolgt durch das Erzbistum Hamburg.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollten in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Erzbistum Hamburg stehen. Werden zur Wahrnehmung der Aufgaben ganz oder teilweise externe, freiberuflich tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder ein überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst in Anspruch genommen, ist auf die Kontinuität der eingesetzten Personen zu achten.

Zur Wahrnehmung der in § 6 ASiG genannten Aufgaben werden die Fachkräfte für Arbeitssicherheit jeweils innerhalb von 3 Jahren entsprechend dem Betreuungsschlüssel der VBG von 1996 für mindestens 465 Stunden eingesetzt.

Die Stundenzahl errechnet sich anhand der Anzahl der Pfarreien und anhand der Mitarbeiteranzahl im Generalvikariat und wird in zweijährigem Turnus überprüft und ggf. angepasst.

Mindestens muss jedoch pro Jahr $\frac{3}{4}$ der sich rechnerisch ergebenden durchschnittlichen Jahresstundenzahl erbracht werden.

Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Betrieb ermittelte Stundenzahl wird verteilt auf die Grundbetreuung und die betriebs-/einrichtungsspezifische Betreuung

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind verpflichtet, eine Betreuung der unter Punkt Geltungsbereich genannten Einrichtungen, gegebenenfalls mit Unterstützung von Ortskräften, zu organisieren und zu gewährleisten und im Rahmen der Betreuung bei präventionsrelevanten Anlässen (z.B. Anlage 1 Nr. 3 DGUV Vorschrift 2) persönlich vor Ort tätig zu werden.

5 Betriebsärzte

Die betriebsärztliche Betreuung wird Ärzten mit arbeitsmedizinischer Fachkunde übertragen. Die Bestellung als Betriebsärzte analog § 2 ASiG und die Übertragung der Aufgaben analog § 3 ASiG erfolgt durch das Erzbistum Hamburg.

Zur Wahrnehmung der in § 3 ASiG genannten Aufgaben werden die Betriebsärzte mindestens jeweils innerhalb von 3 Jahren entsprechend dem Betreuungsschlüssel der VBG von 1996 für 234 Stunden eingesetzt.

Die Stundenzahl errechnet sich anhand der Anzahl der Pfarreien und anhand der Mitarbeiteranzahl im Generalvikariat und wird in zweijährigem Turnus überprüft und ggf. angepasst.

Mindestens muss jedoch pro Jahr $\frac{3}{4}$ der sich rechnerisch ergebenden durchschnittlichen Jahresstundenzahl erbracht werden.

Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Betrieb ermittelte Stundenzahl wird verteilt auf die Grundbetreuung und die betriebs-/einrichtungsspezifische Betreuung

Der Betriebsarzt ist verpflichtet, eine Betreuung der unter Punkt 2 genannten Einrichtungen, gegebenenfalls mit Unterstützung von Ortskräften, zu organisieren und zu gewährleisten und im Rahmen der Betreuung bei präventionsrelevanten Anlässen (z.B. Anlage 1 Nr. 3 DGUV Vorschrift 2) persönlich vor Ort tätig zu werden.

6 Zusammenarbeit Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Unter der Voraussetzung einer engen Zusammenarbeit zwischen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten, können die unter Punkt 4 und Punkt 5 genannten Mindesteinsatzzeiten von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten gegeneinander verrechnet werden, solange sie in der Summe gleich bleiben.

Verringert sich hierdurch die Einsatzzeit, darf die verbleibende Einsatzzeit nicht weniger als ein Fünftel der ursprünglichen Summe der Einsatzzeiten betragen.

Der Koordinator stellt sicher, dass sowohl bei Einsatz mehrerer Fachkräfte für Arbeitssicherheit, als auch bei Einsatz mehrerer Betriebsärzte die Leistungen fachgerecht aufeinander abgestimmt werden.

7 Ortskräfte

Das Erzbistum Hamburg kann Ortskräfte benennen. Diese unterstützen durch Betriebsbegehungen die Einrichtungen und ergänzen damit die Arbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte. Grundsätzlich sollten die Ortskräfte nicht in ihrer eigenen Einrichtung tätig werden.

Ortskräfte sollten mindestens eine Ausbildung zur Sicherheitsbeauftragten erhalten, besser die von der VBG angebotene spezielle Ausbildung für Ortskräfte durchlaufen.

Auf die Kontinuität der benannten Personen ist zu achten.

8 Präventionsmaßnahmen des Erzbistums Hamburg

8.1 Betreuung der Einrichtungen

Das Erzbistum Hamburg organisiert den Einsatz der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Betriebsärzte und der Ortskräfte so, dass in jeder der unter Punkt 2 genannten Einrichtungen grundsätzlich einmal jährlich eine Betreuung erfolgt, bei der die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes berücksichtigt werden.

Die Betreuung der Einrichtungen kann in Absprache mit dem Koordinator des Präventionsfeldes „Kirchen“ bei der VBG ausnahmsweise für 2 oder 3 Jahre zusammengefasst erfolgen, wobei dann 2 oder alle 3 jährlichen Gefährdungsschwerpunkte gleichzeitig zu bearbeiten sind.

Bei den Betreuungen durch Ortskräfte werden insbesondere mit dem Erzbistum Hamburg abgestimmte Checklisten eingesetzt. Diese werden von den Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und der VBG gemeinsam erarbeitet und beinhalten einen jährlichen Gefährdungsschwerpunkt. Es können auch von einem bundesweiten Arbeitskreis der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte der (Erz-) Diözesen Deutschlands empfohlene Checklisten verwendet werden.

Die ausgefüllten Checklisten dienen zur Dokumentation des Beratungsergebnisses und als Grundlage für ein Gespräch mit der zuständigen Leitung der Einrichtung. Ge-

meinsam ist das weitere Vorgehen festzulegen.

Das Erzbistum Hamburg stellt die Befähigung der Ortskräfte zum Umgang mit den Checklisten sicher.

8.2 Seminare

Das Erzbistum Hamburg führt spezielle Seminare zur Information und Motivation nach § 6 Satz 2 Ziffer 4 ASiG und § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 ASiG durch. In Betracht kommen alle Maßnahmen mit sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Inhalten.

Zielgruppen sind beispielsweise Pfarrer, Pastoral- und Gemeindereferenten, Abteilungsleitungen, Küster und Hausmeister sowie Kirchenvorstandsmitglieder und sonstige Personalverantwortliche.

Die Gesamtdauer aller speziellen Seminare beträgt mindestens 6 Stunden im Jahr. Die Anzahl der speziellen Seminare bestimmt das Erzbistum durch die gewählte Dauer der einzelnen Seminare selbst (z.B. 3 Seminare à 2 Stunden oder 6 Seminare à 1 Stunde). Die speziellen Seminare können mit anderen Seminaren des Erzbistums kombiniert werden.

Bei der Aus- und Fortbildung von Pfarrern wird angestrebt, jeweils 2 Lehreinheiten à 45 Minuten zum Thema „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ zu integrieren.

8.3 Information

Die Information und Motivation der Mitarbeiter zu arbeitsschutzrelevanten Themen als Aufgabe analog § 6 Satz 2 Ziffer 4 und § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 ASiG wird durch Beiträge auf der offiziellen Homepage des Erzbistums Hamburg unterstützt. Es wird sichergestellt, dass diese Beiträge und der Sicherheitsreport der VBG in jede der unter Punkt 2 genannten Einrichtungen gelangen.

8.4 PKW-Unfallverhütungstraining

Versicherten der VBG, insbesondere Fahrdienstmitarbeitenden und anderen Personen, die regelmäßig im Außendienst ein Fahrzeug lenken, wird die kostenfreie Teilnahme an einem PKW-Unfallverhütungstraining angeboten. Das Erzbistum Hamburg wirkt auf eine Teilnahme hin.

8.5 Unterweisungen

Das Erzbistum Hamburg stellt sicher, dass die von Fachkräften für Arbeitssicherheit bzw. von Betriebsärzten und der VBG gemeinsam entwickelten Hilfen in den Einrichtungen als Unterweisungshilfe zur Verfügung stehen. Diese Hilfen enthalten Informa-

tionen über die typischen Gefährdungen und die üblicherweise dagegen ergriffenen Maßnahmen für bestimmte Tätigkeiten bzw. bestimmte Personengruppen, wie Küster oder Hausmeister. Das Erzbistum Hamburg wirkt auf eine Durchführung der Unterweisungen hin.

8.6 Arbeitsmittel

Das Erzbistum Hamburg erstellt Positivlisten, Informationen und Hinweise zu Arbeitsmitteln, damit Einrichtungen bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln auf einfache Art und Weise die Aspekte einer sicheren, ergonomischen und belastungsarmen Handhabung berücksichtigen können. Das Erzbistum Hamburg informiert regelmäßig über diese Hilfsmittel.

8.7 Gesundheitsmanagement

Das Erzbistum Hamburg wird im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsschutzes geeignete Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ergreifen. Dabei kann sie sich des VBG Beratungsangebots „GMS – Gesundheit mit System“ bedienen.

9 **Unterstützung durch die VBG**

9.1 Mitarbeit und Sachleistungen

Die VBG unterstützt die Präventionsarbeit des Erzbistums Hamburg projekt- oder aufgabenbezogen durch Mitarbeit und/oder Sachleistungen, z.B. durch Unterstützung bei Informations- und Motivationsmaßnahmen. Speziell unterstützt die VBG das Erzbistum Hamburg bei der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend Punkt 8.2 in der Aus- und Fortbildung der Pfarrer.

9.2 Fortbildung der Koordinatoren

Die VBG lädt die Koordinatoren einmal jährlich zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.

9.3 Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die VBG bereitet in branchenspezifischen Seminaren die von dem Erzbistum Hamburg benannten Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf ihre Tätigkeit vor. Die Fachkundevoraussetzungen analog § 4 DGUV Vorschrift 2 müssen dabei für die Teilnehmer erfüllt sein.

9.4 Qualifizierungsmaßnahmen Gefährdungsbeurteilung

Zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bietet die VBG branchenspezifische Qualifizierungsmaßnahmen an.

9.5 Qualifizierungsmaßnahmen Gesprächsführung

Zur Gesprächsführung in den Einrichtungen bietet die VBG branchenspezifische Qualifizierungsmaßnahmen an.

9.6 PKW-Unfallverhütungstraining

Die VBG trägt derzeit die Lehrgangskosten für das unter Punkt 8.4 erwähnte PKW-Unfallverhütungstraining.

9.7 Unterstützung regionaler Arbeitsgruppen

Die VBG unterstützt die Bildung regionaler Arbeitsgruppen im kirchlichen Bereich.

9.8 Unterstützung der Mitarbeitervertretung

Die VBG unterstützt eine Tagesveranstaltung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Erzbistums Hamburg pro Jahr.

10 **Dokumentation**

Von dem Erzbistum Hamburg wird folgende Dokumentation vorgehalten:

- Nachweis über die Bestellung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Übertragung der Aufgaben.
- Nachweis über die Bestellung der Betriebsärzte und die Übertragung der Aufgaben.
- Nachweis über die Benennung der Ortskräfte.
- Nachweis über die geleisteten Stunden der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte.
- Jährliche Berichte des Erzbistums Hamburg über die Erfüllung der von ihr auf die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte übertragenen Aufgaben insbesondere über
 - die durchgeführten Betreuungsmaßnahmen entsprechend Punkt 8.1,
 - die eingesetzten Checklisten und durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen sowie die auf dieser Grundlage durchgeführten Maßnahmen,
 - die durchgeführten Seminare sowie über
 - die Dokumentation der Zusammenarbeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten analog § 5 DGUV Vorschrift 2.
- Erfüllung der Informationspflicht im Sinne von Punkt 8.3.

11 **Controlling**

Die Wirksamkeit der zuvor beschriebenen Maßnahmen wird durch das Erzbistum Hamburg überprüft und ggf. verbessert.

Die VBG kann in unregelmäßigen Abständen im Rahmen einer Evaluation Betriebsbetreuungen durchführen.

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung gilt bis zum Ablauf des Jahres 2013. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit bzw. der Verlängerung unter Angabe eines Kündigungsgrundes gekündigt wird.

Wird von einer Vertragspartei die Kündigung erwogen, verpflichtet sie sich, kurzfristig Gespräche über Möglichkeiten und Voraussetzung der Fortführung des Vertrages anzubieten.

Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Hamburg, den 20.6.2011

Hamburg, den 11.7.2011



Dr.-Ing. Manfred Fischer
Direktor Prävention der VBG



Franz-Peter Spiza
Generalvikar Erzbistum Hamburg